

Kaffee-Ersatz „Eripora“. Die Arbeiterfrau Betty Reiz hatte die Anzeige erstattet, daß ihr von dem Gemischtwarenverschleißer Emanuel Janetschek ein Feigenkaffee verkauft wurde, der dem Kaffee gar keine Farbe gab, also seinen Zweck nicht erfüllte. Sie hatte eine Freundin geschickt, die ihr bei dem Greisler als Ersatzmittel „Eripora“ besorgte. Der Greisler erklärte bei der gegen ihn wegen Übertretung des Lebensmittelgesetzes durchgeführten Verhandlung, daß er den Kaffee-Ersatz durchaus nicht als Feigenkaffee verkaufte, und die Freundin der Anzeigerin bestätigte auch, daß sie wußte, daß es Feigenkaffee überhaupt nicht gebe, sondern daß dieses Ersatzmittel wieder als Ersatz für Feigenkaffee verkauft werde. Bei der vor dem Bezirksrichter Dr. Kreislisheim beim Bezirksgericht Leopoldstadt durchgeführten Verhandlung erklärte der Angeklagte, er beziehe dieses Ersatzmittel direkt vom Erzeuger Amand Göth, gegen den auch auf Grund eines von der Untersuchungsanstalt abgegebenen Gutachtens, daß dieser Ersatz nur Kaffeeabzug sei, das ein vollkommen wertloses Produkt darstelle, gleichfalls die Anklage angestrengt wurde. Da Göth eingetücht ist, mußte das Verfahren gegen ihn ausgeschrieben werden. Der Angeklagte Janetschek erklärte, daß er den Kaffeezusatz in Originalbösen verkaufte und für dessen Wertlosigkeit keineswegs als Wiederverkäufer verantwortlich sein könne. Der Richter sprach den angeklagten Greisler frei, weil er nicht den Kaffeezusatz als Feigenkaffee verkauft habe, sondern als Zusatzkaffee. Allerdings werde durch das Gutachten der Untersuchungsanstalt dieser Ersatz als ein wertloses Produkt bezeichnet, das weder die färbende Kraft des Feigenkaffees hat, noch irgend einen Wert als Zusatz besitzt. Aber dem Greisler kann nicht zugemutet werden, daß er ein Präparat, das in der breiten Öffentlichkeit von dem Erzeuger als hervorragendes Surrogat angepriesen wird, untersuchen und prüfen lasse. Das Verschulden trifft allein den Erzeuger, der es auch bei Gericht zu verantworten haben wird. Der Wiederverkäufer war wegen Mangels eines subjektiven Verschuldens freizusprechen. Der staatsanwaltschaftliche Funktionär Dr. Dreiling meldete die Berufung wegen des Freispruches an.